

# **Verordnung über die Kostenermittlung und die Leistungserfassung durch Spitaler und Pflegeheime in der Krankenversicherung (VKL)**

**nderung vom 22. Oktober 2008**

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 3. Juli 2002<sup>1</sup> ber die Kostenermittlung und die Leistungserfassung durch Spitaler und Pflegeheime in der Krankenversicherung wird wie folgt gendert:

*Titel*

Verordnung  
ber die Kostenermittlung und die Leistungserfassung durch Spitaler,  
Geburtshuser und Pflegeheime in der Krankenversicherung (VKL)

*Ingress*

gesttzt auf Artikel 96 des Bundesgesetzes vom 18. Marz 1994<sup>2</sup>  
ber die Krankenversicherung (Gesetz)

*Art. 1 Abs. 2*

<sup>2</sup> Sie gilt fr die nach Artikel 39 des Gesetzes zugelassenen Spitaler, Geburtshuser und Pflegeheime.

*Art. 2 Abs. 1 Bst. a–d und g*

<sup>1</sup> Die Ermittlung der Kosten und die Erfassung der Leistungen muss so erfolgen, dass damit die Grundlagen geschaffen werden fr:

- a. die Unterscheidung der Leistungen und der Kosten zwischen der stationaren, der ambulanten und der Langzeitbehandlung;
- b. die Bestimmung der Leistungen und der Kosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung in der stationaren Behandlung im Spital und im Geburtshaus;

<sup>1</sup> SR 832.104

<sup>2</sup> SR 832.10

- c. *Aufgehoben*
- d. die Bestimmung der Leistungen und der Kosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung in der ambulanten Behandlung im Spital und im Geburtshaus;
- g. die Ausscheidung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen nach Artikel 49 Absatz 3 des Gesetzes und von deren Kosten.

#### *Art. 3* Stationare Behandlung

Als stationare Behandlung nach Artikel 49 Absatz 1 des Gesetzes gelten Aufenthalte zur Untersuchung, Behandlung und Pflege im Spital oder im Geburtshaus:

- a. von mindestens 24 Stunden;
- b. von weniger als 24 Stunden, bei denen wahrend einer Nacht ein Bett belegt wird;
- c. im Spital bei Uberweisung in ein anderes Spital;
- d. im Geburtshaus bei Uberweisung in ein Spital;
- e. bei Todesfallen.

#### *Art. 4*

*Aufgehoben*

#### *Art. 5* Ambulante Behandlung

Als ambulante Behandlung nach Artikel 49 Absatz 6 des Gesetzes gelten alle Behandlungen, die nicht stationare Behandlungen sind. Wiederholte Aufenthalte in Tages- oder Nachtkliniken gelten ebenfalls als ambulante Behandlung.

#### *Art. 6* Langzeitbehandlung

Als Langzeitbehandlung nach den Artikeln 49 Absatz 4 und 50 des Gesetzes gelten Aufenthalte im Spital oder im Pflegeheim, ohne dass nach medizinischer Indikation eine Behandlung und Pflege oder eine medizinische Rehabilitation im Spital erforderlich ist.

#### *Art. 7* Kosten fur die universitare Lehre und fur die Forschung

<sup>1</sup> Als Kosten fur die universitare Lehre nach Artikel 49 Absatz 3 Buchstabe b des Gesetzes gelten die Aufwendungen fur:

- a. die theoretische und praktische Ausbildung der Studierenden eines im Bundesgesetz vom 23. Juni 2006<sup>3</sup> uber die Medizinalberufe geregelten Medizinalberufes bis zum Erwerb des eidgenossischen Diploms;

<sup>3</sup> SR 811.11

- b. die Weiterbildung der Studierenden nach Buchstabe a bis zur Erlangung des eidgenössischen Weiterbildungstitels.

<sup>2</sup> Als Kosten für die Forschung nach Artikel 49 Absatz 3 des Gesetzes gelten die Aufwendungen für systematische schöpferische Arbeiten und experimentelle Entwicklung zwecks Erweiterung des Kenntnisstandes sowie deren Verwendung mit dem Ziel, neue Anwendungsmöglichkeiten zu finden. Darunter fallen Projekte, die zur Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie zur Verbesserung der Prävention, der Diagnostik und Behandlung von Krankheiten ausgeführt werden.

<sup>3</sup> Als Kosten für die universitäre Lehre und für die Forschung gelten auch die indirekten Kosten sowie die Aufwendungen, die durch von Dritten finanzierte Lehr- und Forschungstätigkeiten verursacht werden.

#### *Art. 8*                    Investitionen

<sup>1</sup> Als Investitionen im Sinne von Artikel 49 Absatz 7 des Gesetzes gelten Mobilien, Immobilien und sonstige Anlagen, die zur Erfüllung des Leistungsauftrages nach Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe e des Gesetzes notwendig sind.

<sup>2</sup> Kaufgeschäften gleichgestellt sind Miet- und Abzahlungsgeschäfte. Kosten aus Miet- und Abzahlungsgeschäften werden als Anlagenutzungskosten separat ausgewiesen.

#### *Art. 9 Abs. 1*

<sup>1</sup> Spitäler, Geburtshäuser und Pflegeheime müssen eine Kostenrechnung führen, in der die Kosten nach dem Leistungsort und dem Leistungsbezug sachgerecht ausgewiesen werden.

#### *Art. 10*                    Anforderungen an Spitäler und Geburtshäuser

<sup>1</sup> Die Spitäler und die Geburtshäuser müssen eine Finanzbuchhaltung führen.

<sup>2</sup> Die Spitäler müssen die Kosten der Kostenstellen nach der Nomenklatur der nach dem Anhang zur Verordnung vom 30. Juni 1993<sup>4</sup> über die Durchführung von statistischen Erhebungen des Bundes durchgeführten Krankenhausstatistik ermitteln.

<sup>3</sup> Die Spitäler und Geburtshäuser müssen eine Lohnbuchhaltung führen.

<sup>4</sup> Es ist eine Kosten- und Leistungsrechnung zu führen.

<sup>5</sup> Zur Ermittlung der Kosten für Anlagenutzung müssen die Spitäler und Geburtshäuser eine Anlagebuchhaltung führen. Objekte mit einem Anschaffungswert von 10 000 Franken und mehr gelten als Investitionen nach Artikel 8.

<sup>4</sup> SR 431.012.1

*Art. 10a*            Angaben der Spitaler und Geburtshuser

<sup>1</sup> Die Anlagebuchhaltung muss fur jede Anlage mindestens die Angaben enthalten uber:

- a. das Anschaffungsjahr;
- b. die geplante Nutzungsdauer in Jahren;
- c. den Anschaffungswert;
- d. den Buchwert der Anlage am Anfang des Jahres;
- e. den Abschreibungssatz;
- f. die jahrlische Abschreibung;
- g. den Buchwert der Anlage am Ende des Jahres;
- h. den kalkulatorischen Zinssatz;
- i. den jahrlischen kalkulatorischen Zins;
- j. die jahrlischen Anlagenutzungskosten als Summe der jahrlischen Abschreibung und der jahrlischen kalkulatorischen Zinsen.

<sup>2</sup> Die zur Erfullung des Leistungsauftrags der Einrichtung betriebsnotwendigen Anlagen durfen hochstens mit ihrem Anschaffungswert berucksichtigt werden.

<sup>3</sup> Die maximalen jahrlischen Abschreibungen berechnen sich bei linearer Abschreibung vom Anschaffungswert uber die geplante Nutzungsdauer auf den Restwert Null.

<sup>4</sup> Die kalkulatorische Verzinsung der fur die Erbringung der stationaren Leistungen erforderlichen betriebsnotwendigen Anlagen berechnet sich nach der Durchschnittswertmethode. Der Zinssatz betragt 3,7 Prozent. Er wird periodisch uberpruft.

*Art. 12 Abs. 1*

<sup>1</sup> Die Spitaler, Geburtshuser und Pflegeheime mussen eine Leistungsstatistik fuhren.

*Art. 13*            Spitaler und Geburtshuser

<sup>1</sup> Die Leistungsstatistik der Spitaler muss in Abstimmung mit der nach dem Anhang zur Verordnung vom 30. Juni 1993<sup>5</sup> uber die Durchfuhrung von statistischen Erhebungen des Bundes erstellten Krankenhausstatistik und der Medizinischen Statistik der Krankenhuser erstellt werden. Diese Bestimmung gilt sinngemass fur die Geburtshuser.

<sup>2</sup> Die Leistungsstatistik muss namentlich die Elemente Leistungsbezeichnung, Patientenbewegung, Pfl egetage, Aufenthaltsdauer und geleistete Taxpunkte umfassen.

<sup>5</sup> SR 431.012.1

*Art. 15*

Spitäler, Geburtshäuser und Pflegeheime sind verpflichtet, die Unterlagen eines Jahres ab dem 1. Mai des Folgejahres zur Einsichtnahme bereitzuhalten. Zur Einsichtnahme berechtigt sind die Genehmigungsbehörden, die fachlich zuständigen Stellen des Bundes sowie die Tarifpartner.

*Art. 16*

*Aufgehoben*

II

*Schlussbestimmungen der Änderung vom 22. Oktober 2008*

<sup>1</sup> Die vor dem Übergang zur Vergütung der Spitäler mittels leistungsbezogenen Pauschalen getätigten Investitionen können in die Kostenermittlung einbezogen werden, wenn im Zeitpunkt des Übergangs eine Anlage mit ihrem aktuellen Buchwert in der Anlagebuchhaltung des Spitals oder des Geburtshauses erfasst ist.

<sup>2</sup> Im Zeitpunkt des Übergangs darf der Buchwert nach Absatz 1 den Buchwert nicht übersteigen, der durch die Wertermittlung nach Artikel 10a zustande gekommen wäre.

<sup>3</sup> Die Abschreibung erfolgt vom Buchwert mit der geplanten Restnutzungsdauer. Die kalkulatorischen Zinsen berechnen sich mittels Durchschnittswertmethode, wobei der Anschaffungswert durch den Buchwert im Zeitpunkt des Übergangs ersetzt wird.

III

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

22. Oktober 2008

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Pascal Couchepin

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

